

bergleichen Einlagen bis Ende Dezember 1889 der Zinsfuß von drei und einem Halb, später von drei und einem Drittel Prozent.

Änderungen vorstehender Bestimmungen haben im Wege des Gesetzes zu erfolgen."

§ 2.

Der § 21 des Sparkassenstatuts vom 22. Dezember 1883 und § 3 des Gesetzes vom 1. September 1886 wird in nachstichtlicher Weise abgeändert:

"Die Sparkasse in Vera hat Gelder, welche ihr von den Sparkassen in Schleich und Lobenstein überwiesen werden, in jedem Betrage anzunehmen, selbige nach den in § 11 des Sparkassenstatuts enthaltenen Bestimmungen mit 3 1/2 Prozent, beziehungsweise vom 1. Januar 1890 ab mit 3 1/2 Prozent zu verzinsen und die Rückzahlung innerhalb der durch § 12 Abs. 1 und 2 des Statuts bestimmten Fristen, sofern nicht längere Kündigungsfristen vereinbart sind, zu bewirken."

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Beidruckung Unseres landesfürstlichen Insignels.

Wastein, am 27. Juli 1889.

(L. S.) **Heinrich XIV.**

Dr. E. v. Heufwip. Dr. Volkert. Engelhardt.
